

196

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 404/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Otto B [REDACTED],
M [REDACTED]., C [REDACTED] R [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine Rechtsfragen auf; sie weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Der Einwand der Beschwerde, § 4 der 2. DV-BEG sei verletzt, ist unbegründet. Der Berufungsrichter unterscheidet die Beschwerden der vegetativen Dystonie von denen der Cerebralklerose und des Gallensteinleidens.

- 3 -

Da nach seiner Überzeugung nur die vegetative Dystonie auf die Verfolgung zurückgeführt werden kann, ist bei Feststellung der Voraussetzungen für die Rente nur der durch die vegetative Dystonie bewirkte Anteil an der Gesamterwerbsminderung zu berücksichtigen (§§ 31 Abs. 1, 34 BEG).

Dr. Thuma

Henkel

